

Lebenserfahrungen und vorhandenen Qualifikationen ist ein A bzw. eine Zensur einzutragen. Werden Abschlüsse von Prüfungsgebieten statt einer Zensur mit A ausgewiesen,<sup>1</sup> ist kein Gesamtprädikat festzulegen. Anstelle des Gesamtprädikats ist in das Zeugnis über die Berufsausbildung einzutragen:

mit Erfolg abgeschlossen.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Regelung zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen

#### I. Prüfungsgebühren

- 1.1. Für die Prüfung von Prüfungsteilnehmern aus volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, die von eigenen Prüfungskommissionen geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind in die Kosten der Betriebe einzubeziehen. Haushaltsfinanzierte Einrichtungen mit Einrichtungen der Berufsbildung nehmen die Mittel in ihren Haushaltsplan auf. Werden die Prüfungsteilnehmer von der Prüfungskommission fremder Betriebe, Einrichtungen oder Organe geprüft, ist eine Prüfungsgebühr von 10 M je Prüfungsteilnehmer vom zuständigen Betrieb an den für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlichen Betrieb, an die Einrichtung oder das Organ zu zahlen.
- 1.2. Für alle übrigen Prüfungsteilnehmer ist spätestens 2 Monate vor Abschluß der Ausbildung eine Prüfungsgebühr von 10 M an das Fachorgan des Rates des Kreises zu zahlen, dessen Leiter die zuständige Prüfungskommission beauftragt hat. Die Prüfungsgebühren für die Lehrlinge trägt der Ausbildungsbetrieb zu Lasten der Kosten. Werk tätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes erstattet werden.
- 1.3. Die Gebühr für jede Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Abs. 2 beträgt 5 M. Der Betrag ist vom Prüfungsteil-

nehmer an den Betrieb, die Einrichtung oder das Organ zu entrichten, durch deren Leiter die zuständige Prüfungskommission beauftragt wurde.

- 1.4. Die Ausfertigung von Ersatzurkunden erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 3 M.
2. Erstattung von Aufwendungen und Vergütung von Leistungen
  - 2.1. Werden Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen von der Arbeit freigestellt, sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.<sup>1</sup>
  - 2.2. Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen, für die Ziff. 2.1. keine Anwendung findet, erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausfall auf Antrag an den gemäß § 3 Abs. 2 für die Facharbeiterprüfung verantwortlichen Leiter 3 M je Stunde (Tageshöchstsatz 24 M).
  - 2.3. Mehraufwendungen, die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommissionen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind von den gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verantwortlichen Leitern auf der Grundlage des Reisekostenrechts zu erstatten.
  - 2.4. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind vom Leiter, der die Prüfungskommission beauftragt hat, 25 M je Halbjahr zu zahlen.
  - 2.5. Werden Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen durchgeführt, erhalten Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommission bis zu 5 M je Stunde vergütet, sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt.
  - 2.6. Die Bewertung der Hausarbeiten durch Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung hat innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen. Für die Bewertung der Hausarbeiten durch andere Personen ist ein Betrag bis zu 5 M je Hausarbeit zu zahlen. Der Betrag ist sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen diesen Betrag für Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung beantragen, sofern die Bewertung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen mußte.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt § 182 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).